



Benutzungsordnung über den Betrieb und die Benutzung der Freibadanlage „H²OVI“ der Stadt Oberviechtach (Stand 07.05.2025)

§ 1 – Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Oberviechtach betreibt und unterhält in Oberviechtach die Freibadanlage „H²OVI“, Im Wiesengrund 20, 92526 Oberviechtach.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Oberviechtach keinen Gewinn. Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt Oberviechtach gedeckt. Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Freibads und seiner Einrichtungen zu verwenden.
- (3) Das Freibad teilt sich in die allgemeinen Bereiche (Liegewiesen, sanitären Anlagen, Wärmehalle, Umkleiden und Kiosk-Terrasse), ein Nichtschwimmerbecken, ein Schwimmerbecken, ein Kinderplanschbecken und einen Erlebnissandplatz. Weiter sind ein Beach-Handballfeld und ein Beach-Volleyballfeld vorhanden.

§ 2 – Grundlagen der Benutzung; benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Das Freibad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Freibad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen wird.

§ 3 – Allgemeine Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der gesamten Freibadanlage sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils aktuellen Fassung und Bekanntmachung, sowie an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - b) physisch und psychisch Kranke, Personen mit Behinderung ohne geeignete Begleitung, sofern diese erforderlich ist,

c) Betrunkene,

d) Personen, die unter Drogeneinfluss stehen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Freibads erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht, bzw. keine eigene oder die Gefährdung anderer besteht.

- (2) Ist ein Badegast im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“ und/oder „H“ und ist daher, oder aus anderen offensichtlichen Gründen, auf eine Begleitperson angewiesen, entfällt für diese Begleitperson der Eintrittspreis. Die Gebührenpflicht des eigentlichen Badegasts bleibt davon unberührt.
- (3) Kinder unter 10 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Freibades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben wird.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf dem gesamten Gelände des Freibades bewegen.
- (5) Gewerbliche Tätigkeit im Freibad und den Außenanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4 – Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Bundeswehr, Verbände und dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Freibades grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung von Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson nicht unter 18 Jahren zu bestellen (gültiger Erste-Hilfe-Nachweis sowie Rettungsschwimmerabzeichen in Silber; nicht älter als 2 Jahre) und dem Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Oberviechtach insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (4) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadt Oberviechtach einen Teil des Freibades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
 - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe zugelassen werden.

- b) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunden zuwiderlaufen.
- c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, beim Aufsichtspersonal jeweils Trainings- und Übungsleiter zu benennen. Diese haben das Badepersonal bei der Einhaltung der Benutzungsordnung zu unterstützen.
- d) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- e) Die Benutzung der erforderlichen Übungsgeräte ist gestattet. Sie werden durch das Badpersonal ausgegeben, an das sie auch zurückzugeben sind.
- f) Sportliche und sonstige Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadt gestattet.
- g) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. Angehörigen an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung des Freibades entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt.

§ 5 – Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freibades werden von der Stadt Oberviechtach festgesetzt und sollen in der örtlichen Presse, den sozialen Medien der Stadt Oberviechtach, der Internetseite der Stadt Oberviechtach sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gemacht werden. Der Kassenautomat wird jeweils eine halbe Stunde vor Ende der täglichen Betriebszeit geschlossen. Gleichzeitig endet die Möglichkeit, das Freibad zu betreten.
- (2) Die Stadt Oberviechtach behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter bzw. schlechter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- (3) Die Badebecken sind 15 Minuten vor der Schließzeit, das Badegelande selbst ist bis zur festgesetzten Schließzeit von den Badegästen zu verlassen.

§ 6 – Zugang zum Bad

Der Zugang zum Freibad ist für Badegäste nur über den geöffneten Eingangsbereich zulässig.

§ 7 – Garderobe

Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz in Höhe von 20,00 € zu leisten.

§ 8 – Allgemeine Kleidungs Vorschriften/Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Becken (Schwimmbecken und Kinderplanschbecken) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand (auch religiös) zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen. Unterwäsche unter der Badehose ist nicht zugelassen.
- (2) Kleinkinder, welche im Alltag noch auf die Nutzung von Windeln angewiesen sind, müssen bei der Benutzung der Becken (siehe Absatz 1) eine Schwimmwindel tragen.
- (3) Die Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (4) Die Badekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen und nicht ausgewrungen werden. Hierfür sind ausschließlich die vorhandenen Handwaschbecken zu benutzen.

§ 9 – Körperreinigungspflicht/Nutzung Dusch- und Toilettenräume

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken in den Duschräumen oder den Außenduschen gründlich zu reinigen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Körperrasuren jeder Art sind untersagt.
- (2) In den Becken dürfen Bürste, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln ist (ausgenommen Sonnencremes) vor und während der Benutzung des Beckens ist untersagt.
- (3) Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen.

§ 10 – Allgemeine Verhaltensregelungen

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer dadurch behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit im Bad sowie gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Freibads sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet. Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.
- (3) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teile des Freibads von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer bei solchen Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

- (4) Für Ballspiele sind ein Beach-Handball-Feld und Beach-Volleyball-Feld vorhanden. Spiele und Sport, wodurch andere gefährdet werden können, sind nicht gestattet. Spiele im Wasser (ausgenommen Schwimm- und Sprungbereich) sind nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- (5) Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Freibad verwiesen. Die weitere Benutzung des Freibades wird von der Art und Schwere des Verstoßes abhängig gemacht. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 11 – Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freibad ist insbesondere untersagt
- a) das Konsumieren von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln entsprechend der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung,
 - b) das Konsumieren von Drogen,
 - c) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen, die Benutzung von Musikinstrumenten usw. sowie der Betrieb von Radiogeräten, CD-Playern, Bluetooth-Lautsprechern, etc.,
 - d) das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - e) das Rauchen auf dem gesamten Freibad-Gelände, insbesondere im Bereich des Kinderplanschbeckens und des Erlebnissandplatzes mit einem Umgriff von 5 Metern (ausgenommen sind die Liegewiesen und die Terrasse des Kiosks),
 - f) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Becken und jede andere Verunreinigung des Freibades und des Badewassers,
 - g) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier, usw.),
 - h) das Mitführen von Glasflaschen, Gläsern oder anderen Glasbehältnissen im Bereich der Becken, dem Umgriff der Becken, des Kinderplanschbeckens und des Erlebnissandplatzes,
 - i) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - j) das Beschädigen oder die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,
 - k) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Haartrockner, u. ä.) an nicht dafür vorgesehenen Stromquellen,
 - l) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

- (2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (3) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freibads vorgesehenen Plätzen abzustellen, reservierte Plätze sind zu respektieren.
- (5) Dienst- und Personalräume des Freibads dürfen vom Badegast nicht betreten werden.
- (6) Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die Weitergabe an andere Personen ist untersagt. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Saisonkarte geahndet werden.
- (7) Einer besonderen Genehmigung der Stadt Oberviechtach bedarf:
 - a) das gewerbemäßige Filmen und Fotografieren; dabei und bei Privataufnahmen ist zu beachten, dass andere Badegäste nur mit deren Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden dürfen.
 - b) das gewerbemäßige Zeichnen und Malen,
 - c) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeder Art sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln.

§ 12 – Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Schwimmbeckens, des Kinderplanschbeckens und des Erlebnissandplatzes

- (1) Im Bereich der verschiedenen Becken ist vor allem untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, vom Beckenrand zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - c) Das Benutzen von Schwimfflossen und Luftmatratzen ist nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Das **Schwimmbecken** unterteilt sich in ein Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken. Im Bereich des Schwimmbeckens gelten die nachstehenden, zusätzlichen Regelungen:
 - a) Vom seitlichen Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen ist untersagt.
 - b) Im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen ist untersagt.
 - c) Im Schwimmbecken sind Ballspiele nicht gestattet.

- d) Der Startblock darf nur benutzt werden, wenn kein anderer dadurch behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich nicht gestattet. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbecken im Becken frei ist.
 - e) Im Schwimmerbecken dürfen sich Personen nur aufhalten, solange grundlegende Schwimmfähigkeiten vorhanden sind. Bei nichtausreichenden Schwimmfähigkeiten darf nur das Nichtschwimmerbecken genutzt werden. Über das Ausreichen der Schwimmfähigkeit entscheidet im Zweifel das Badepersonal.
 - f) Personen, die nicht über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen und auch im Nichtschwimmerbecken nicht sicher auf dem Boden stehen können, ist die Nutzung des Schwimmbeckens nur in Begleitung einer geeigneten und schwimmfähigen Begleitperson, nicht jünger als 16 Jahren, gestattet. Die vorstehend genannten Begleitpersonen sollen nicht mehr als 2 Nichtschwimmer beaufsichtigen.
- (3) Im Bereich des **Kinderplanschbeckens** und des **Erlebnissandplatzes** gelten die nachstehenden, zusätzlichen Regelungen:
- a) Grundsätzlich ist die Nutzung des Kinderplanschbeckens und des Erlebnissandplatzes nur bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gestattet.
 - b) Im Kinderplanschbecken und am Erlebnissandplatz dürfen sich die Kinder nur mit Aufsicht aufhalten.

§ 13 – Benutzung der Wasserrutsche

- (1) Bei der Benutzung der Wasserrutsche gilt allgemein die Elternaufsicht bzw. -verantwortung.
- (2) Es sind die besonderen Hinweise zu beachten:
 - a) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen und
 - b) Wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie den Auslaufbereich der Rutsche verlassen hat.
 - c) Bauchrutschen, Knierutschen, Kopf voran und Stehendrutschen ist nicht gestattet.
 - d) Es dürfen keine Spielgeräte eingebracht werden.
- (3) Ergänzend zu Absatz 1 und 2 sind die Regelungen an der Hinweistafel an der Rutsche zu beachten.

§ 14 – Haftung der Stadt Oberviechtach

- (1) Die Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Oberviechtach haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten

ten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ver- bzw. Gebote über die Benutzung der Spielgeräte sind einzuhalten.

- (2) Die Stadt Oberviechtach haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibads abgestellten Fahrzeugen infolge von Diebstahl, Einbruch und sonstige Beschädigungen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 – Haftung der Badegäste

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt Oberviechtach vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Stadt Oberviechtach ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 16 – Videoüberwachung

- (1) Teile der allgemeinen Bereiche sind aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Auf die Videoüberwachung wird durch Schilder hingewiesen.
- (2) Mit Benutzung des Freibads erklärt sich der Badegast mit der Videoüberwachung und einer temporären Aufzeichnung einverstanden.

§ 17 – Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 18 – Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Freibades sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen unmittelbar stets Folge zu leisten ist.
- (2) Dem Aufsichtspersonal steht die Ausübung des Hausrechts im Bad zu. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freizeitbad (§ 3 Abs. 4) ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Badegäste können des Bades verwiesen werden, wenn sie
 - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) andere Badegäste belästigen,

- c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.
- (3) Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Freibad vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Freibad nicht zurückerstattet.

§ 19 – Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt eine separat beschlossene Preistabelle.

Stadtratsbeschluss vom 06.05.2025

Oberviechtach, den 07.05.2025
Stadt Oberviechtach



Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister